

## 4) Gesetz über die Veräußerung von Staatsgut vom 31. März 1866.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuh, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Fraunhfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. zc.**

verordnen zu Beseitigung hervorgetretener Zweifel mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

## Art. 1.

Von dem Grundbesitze des Staates, insgleichen von solchen anderen körperlichen Sachen oder Berechtigungen des Staates, welche nach §. 11. des Gesetzes vom 20. Novbr. 1858, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekenwesen betreffend, den Immobilien gleich zu achten sind, soll ohne Einwilligung des Landtags Etwas nicht veräußert werden.

## Art. 2.

Wenn der Werth des zu veräußernden Gegenstandes weniger als 200 Thlr. —.— beträgt und es sich dabei nicht um Veräußerung eines größeren Komplexes handelt, so ist die Staatsregierung zwar nicht an die Einwilligung des Landtags gebunden; es ist jedoch dem Letzteren von einer solchen Veräußerung nachträglich mit Angabe der Gründe Mittheilung zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 31. März 1866.

(L. S.)

**Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Breitschneider. Dr. C. v. Weulwip.